



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1.
2. (Kriegsflüchtlige
3. aus Jugoslawien
Ki mit Duldung!
Te

durch die
d 2),

Antragsteller,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Weißensee von Berlin,
Abt. Sozialwesen - Rechtsstelle -,
Berliner Allee 252, 13088 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sander,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schreyer,
die Richterin Dr. Lücking

am 31. Januar 1994 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zu 1) den Mehrbedarf wegen Alters gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BSHG sowie den Antragstellerinnen zu 2) und 3) jeweils den Mehrbedarf wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 BSHG jeweils ab 8. Januar 1994 für drei Monate, längstens jedoch bis zur Bestandskraft einer ablehnenden Entscheidung zu gewähren. Der Antrag der Antragstellerin zu 3) auf Gewährung eines Mehrbedarfs wegen kostenintensiverer Ernährung gemäß § 23 Abs. 4 BSHG wird abgelehnt.

Die Antragstellerin zu 3) trägt 1/2 ihrer außergerichtlichen Kosten sowie 1/4 der des Antragsgegners. Im übrigen trägt der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e

Der sinngemäße Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller zu 1) den Mehrbedarf wegen Alters gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BSHG und den Antragstellerinnen zu 2) und 3) jeweils den Mehrbedarf wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 BSHG sowie der Antragstellerin zu 3) einen Mehrbedarf wegen kostenaufwendigerer Ernährung gemäß § 23 Abs. 4 BSHG jeweils ab 8. Januar 1994 (Eingang des Antrags bei Gericht) zu gewähren,

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Zunächst mangelt es den Anträgen wegen der Mehrbedarfszuschläge aufgrund von Alter und Erwerbsunfähigkeit nicht schon am allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis, weil erst eine - erneute - Entscheidung des Antragsgegners hätte abgewartet werden müssen.

Der Antragsgegner hat vielmehr, wenn auch ohne jede Begründung, die begehrten Zuschläge schon mit Bescheid vom 26. Oktober 1993 und mit der nachgeholt erforderlichen Begründung in seinem Schriftsatz vom 20. Januar 1994 grundsätzlich abgelehnt.

Für den Antrag der Antragstellerin zu 3) auf Gewährung eines Zuschlages für kostenaufwendigere Ernährung hingegen ist das Rechtsschutzbedürfnis mit der Gewährung durch den Bescheid des Antragsgegners vom 19. Januar 1994 entfallen, ohne daß die Antragstellerin zu 3) insoweit eine das Verfahren beendende Erklärung abgegeben hätte. Dieser Antrag war deshalb mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Antragsteller haben hinsichtlich der Mehrbedarfszuschläge nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BSHG mit der wegen der Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, daß der Erlaß der begehrten Anordnung nötig ist,

um wesentliche Nachteile von ihnen abzuwenden, und daß ihnen ein Anspruch auf diese Leistungen gegen den Antragsgegner zusteht (vgl. § 123 Abs. 1 und 3 VwGO; § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Glaubhaftmachung wesentlicher Nachteile im Sinne des § 123 Abs. 1 VwGO sowie der Vorwegnahme der Hauptsache steht im vorliegenden Fall nicht entgegen, daß die Antragsteller die einzelnen Bedarfspositionen, für die die Zuschläge nach § 23 Abs. 1 BSHG ohne Nachweis eines konkreten Bedarfs gewährt werden, wie z. B. verteuerter Einkauf von Bedarfsgütern, zusätzliches Fahrgeld (Taxi) oder Pflege von Kontakten zu Dritten (vgl. Nr. 10, 11 AV-Hilu, Abl. 91, 347) nicht konkret und bezogen auf den Einzelfall bezeichnet haben. Die hier in Frage stehenden Beträge zwischen 83,- DM und 104,- DM monatlich sind für Sozialhilfeempfänger von ganz wesentlicher Bedeutung, was keiner näheren Darlegung bedarf. Die Vorwegnahme der Hauptsache ist geboten, weil es hier um die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts im Sinne von § 12 Abs. 1 BSHG geht. Die Kammer hält an der früher vertretenen Auffassung, daß insoweit zwischen den Regelsätzen der Sozialhilfe nach § 22 Abs. 1 BSHG und den Mehrbedarfszuschlägen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BSHG zu unterscheiden ist, nach erneuter Prüfung nicht fest (vgl. zuletzt Beschluß vom 29. Dezember 1989 VG 8 A 448.89 folgend dem OVG Berlin, Beschluß vom 21. Januar 1982 - 6 S 61.81 -). Eine solche Differenzierung ist weder von den rechtlichen noch von den inhaltlichen Unterschieden her zu rechtfertigen. Denn letztlich sind die Mehrbedarfszuschläge wegen Alters- oder Erwerbsunfähigkeit nichts anderes als pauschalisierte Regelsätze für Gruppen von Hilfeempfängern, die einen für ihre Gruppe typischen höheren Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt haben als andere Hilfeempfänger. Der Altersmehrbedarf nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BSHG ließe sich z.B. ohne jede Qualitätsveränderung bei den allgemeinen Regelsätzen nach § 2 Abs. 3 RSVO einordnen, wobei nach beiden

Vorschriften im Einzelfall ein abweichender Bedarf zu beachten ist.

Nicht wesentlich anders verhält es sich mit dem Mehrbedarf wegen Erwerbsunfähigkeit. Die selbständige Regelung in § 23 Abs. 1 BSHG hat lediglich systematische, nicht aber inhaltliche Gründe. Da auch die allgemeinen Regelsätze in ihrer altersabgestuften Höhe nur einen typisierten Bedarf erfassen, ohne daß für die Vorwegnahme der Hauptsache im Verfahren der einstweiligen Anordnung ein - etwa altersentsprechender - Bedarf konkret glaubhaft zu machen ist, kann für die Mehrbedarfszuschläge nach § 23 Abs. 1 BSHG jedenfalls dann nichts anderes gelten, wenn der Anspruch selbst offensichtlich oder wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist.

Im vorliegenden Fall ist diese Voraussetzung erfüllt.

Die Antragsteller haben bei der gebotenen summarischen Prüfung Anspruch auf die Gewährung der Zuschläge wegen Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BSHG. Dem steht die Maßgabe in der Anlage I zu dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 unter B Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe d (BGBl. II S. 1095) i.V.m. Art. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) nicht entgegen. Zwar ist danach noch immer auch in dem Teil Berlins, der zur früheren DDR gehörte, wie das hier zuständige Sozialamt des Antragsgegners, § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BSHG nicht anzuwenden. Nach der Erläuterung zu Nr. 3 (vgl. Abs. 2 Satz 2, zitiert in Einigungsvertrag und Wahlvertrag mit Einführung von Stern und Bleibtreu, München 1990 S. 634, 635) sollte mit dem Wegfall dieser Zuschläge die allgemeine Einkommenssituation in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, nämlich das insgesamt niedrigere Einkommens- und Verbrauchsniveau berücksichtigt werden. Dies schließt es nach Auffassung der Kammer aus, die genannte Maßgabe auch anzuwenden, wenn der des notwendigen Lebensunterhalts Bedürftige nicht in dem genannten Gebiet, sondern in dem Teil Berlins lebt, der gerade von einem

- normalen - höheren Einkommens- und Verbrauchsniveau geprägt ist. Dies aber trifft auf die im Westteil der Stadt untergebrachten Antragsteller zu.

Ohne Erfolg beruft sich der Antragsgegner desweiteren auf die Möglichkeit, die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 120 BSHG oder § 3 BSHG auf das "Unerläßliche" einzuschränken. § 120 BSHG in der jetzt geltenden Fassung bietet diese Möglichkeit ebensowenig wie der in § 3 Abs. 1 BSHG angesprochene Individualisierungsgrundsatz.

Die gesetzliche Voraussetzung für den Altersmehrbedarf des Antragstellers zu 1) liegt offensichtlich vor. Er ist jetzt 62 Jahre alt und überschritt auch am 27. Juni 1993 schon die bis dahin geltende Altersgrenze von 60 Jahren, so daß er in den Genuß der Übergangsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 BSHG in der Fassung des FKPG kommt.

Die 17jährige, debile Antragstellerin zu 3), die weder sitzen noch stehen kann und rund um die Uhr versorgt werden muß, ist offensichtlich auch erwerbsunfähig im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 BSHG. Bei der Antragstellerin zu 2) liegt diese Voraussetzung mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund der bei einem Überfall erlittenen schweren Messerstichverletzungen auf Dauer vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten jedoch nicht erhoben werden (vgl. § 188 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

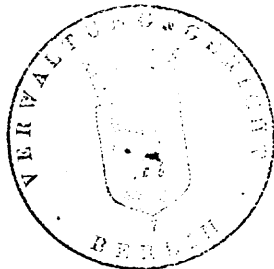
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin,
Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Nieder-
schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.
Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei
Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung.

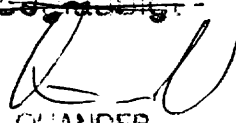
Sander

Dr. Schreyer

Dr. Lücking



- Ausgefertigt -

~~Beauftragt~~

QUANDER
Justiz-Hauptsekretärin